

ABHANDLUNGEN

Die Memelfrage*)

Viktor Bruns

In einer der letzten Nummern des »Esprit International«¹⁾ hat André N. Mandelstam eine Abhandlung über das Memelproblem veröffentlicht, ein Problem, das eine Reihe ernster Fragen in sich schließt. Wenn auch die Spannung im Memelgebiet, wie der Rechtsberater der litauischen Regierung feststellt, nach den neuen Landtagswahlen, der Ernennung eines neuen Direktoriums und, wie man hinzufügen muß, infolge der wiederholten Vorstellungen der Signatarmächte der Memelkonvention und ferner infolge des Abschlusses von Übereinkommen wirtschaftlicher Art zwischen Litauen und dem Deutschen Reich nachgelassen hat, scheint es doch nicht überflüssig, der Entstehung der Memelfrage nachzugehen und den Versuch zu machen, den deutschen Standpunkt darzulegen. Dabei sollen soweit wie möglich die offiziellen, von der litauischen Regierung veröffentlichten Dokumente selbst sprechen.

I.

In Art. 99 der Friedensbedingungen wurde das Deutsche Reich aufgefordert, zugunsten der Alliierten und Assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf das Memelgebiet zu verzichten. Diese Verpflichtung widersprach dem Nationalitätenprinzip und dem Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Völker, die von Deutschland als Grundlage für den abzuschließenden Frieden angenommen worden waren. Die deutsche Delegation weigerte sich darum, diese Verpflichtung zu übernehmen. In ihren Bemerkungen zu den Friedensbedingungen erklärte sie:²⁾

»Die Bewohner dieses Gebietes einschließlich derer, die das Litauische als Muttersprache sprechen, haben die Lostrennung von Deutschland

*) Deutsche Fassung des in der Zeitschrift »Esprit International«, 1936, S. 494 erschienenen Aufsatzes.

¹⁾ Januar 1936 S. 20—42.

²⁾ Kraus-Rödiger, Urkunden zum Friedensvertrage von Versailles vom 28. Juni 1919, I. Teil S. 470 f.; Franz. Text: La Documentation Internationale: La paix de Versailles S. 148 ff.

niemals gewünscht. Sie haben sich jederzeit als ein treuer Bestandteil der deutschen Volksgemeinschaft bewährt. Was die sprachlichen Verhältnisse in jenen Gebieten betrifft, so weist nach der Volkszählung von 1910 nur der Kreis Heydekrug mit 53 v. H. Litauisch sprechender Bewohner eine kleine nicht Deutsch sprechende Mehrheit auf. Im Kreise Memel sprechen nur 44 v. H., im Kreise Tilsit 23 v. H. und im Kreise Ragnit gar nur 12 v. H. das Litauische als Muttersprache. Das ganze Gebiet ist auch der Zahl der Einwohner nach überwiegend deutsch; etwa 68000 Deutschen stehen nur etwa 54 Litauisch sprechende Bewohner gegenüber. Insbesondere ist Memel eine rein deutsche Stadt; sie ist im Jahre 1252 von Deutschen gegründet und hat in ihrer ganzen Geschichte niemals zu Polen oder zu Litauen gehört; ebenso wie im Süden ist auch hier die ostpreußische Grenze seit dem Jahre 1422 unverändert geblieben. Dabei muß bemerkt werden, daß auch die das Litauische als Muttersprache sprechenden Bewohner dieses Gebietes fast durchweg des Deutschen vollkommen mächtig sind und sich dieser Sprache sogar untereinander regelmäßig bedienen. Eine Bewegung zum Anschluß an die litauische Bewohnerschaft des früheren russischen Reiches ist auch hier, abgesehen von einer kleinen, nicht ins Gewicht fallenden Gruppe, nicht vorhanden, um so weniger, als die im früheren russischen Reiche wohnende litauische Bevölkerung katholisch, die des deutschen Gebietes aber protestantisch ist.«

In ihrer Antwort begnügten sich die Alliierten und Assoziierten Mächte damit, die Richtigkeit der deutschen Behauptungen zu bestreiten, und weigerten sich zuzugeben, daß die Abtretung des Memelgebietes im Widerspruch mit dem Nationalitätenprinzip stehe: 3)

»La région en question a toujours été lithuanienne, la majorité de la population est lithuanienne d'origine et de langue; le fait que la ville de Memel elle-même est en grande partie allemande ne justifierait pas le maintien de toute cette région sous la souveraineté allemande, particulièrement par le fait que le port de Memel est le seul débouché maritime de la Lithuanie.«

Als aber die Alliierten und Assoziierten Hauptmächte in der Folge genötigt waren, sich eingehender mit der Memelfrage zu beschäftigen, mußten sie sich von der Unrichtigkeit ihrer Behauptung überzeugen. Die von der Botschafterkonferenz gemachten Feststellungen über den Charakter des Memellandes bestätigen fast in ihrem ganzen Umfange die Darstellung der deutschen Delegation. Die von der Konferenz nach Memel entsandte Kommission, die aus Clinchant, Aloisi und Frey bestand, gelangte in ihrem Bericht vom 3. März 1923 zu folgenden Feststellungen: 4)

»Memel qui est la ville allemande la plus ancienne de la Prusse Orientale, n'a jamais appartenu à la Lithuanie. Des chevaliers de

3) Kraus-Rödiger, a. a. O. S. 600 und République de Lithuanie, Ministère des Affaires Etrangères, Doc. diplomatiques (im folgenden zitiert »Gelbbuch«) Bd. I S. 15.

4) Gelbbuch Bd. I, S. 106.

l'Ordre des Frères de l'Épée, branche de l'Ordre teutonique, venus de Riga au XIII^e siècle, établirent sur son emplacement une colonie et y construisirent une forteresse. A cette époque, la population du Nord du Territoire était lettonne, celle du Sud lithuanienne. Lithuaniens, Lettons, Vieux Prussiens sont du reste frères de race; ils appartiennent tous à la même famille balte. Il est à peine besoin de rappeler qu'elle n'a rien de commun avec les Slaves. La population du Territoire a été fortement germanisée; celle de la ville est presque entièrement allemande. Il ne saurait en être autrement puisque la frontière allemande n'a pas été déplacée depuis 500 ans.

Ce fait a une grande importance. Il comporte des conséquences qui avaient été signalées à la Commission, mais dont elle a tenu à se rendre compte par elle-même, en allant par la route jusqu'à la frontière de la Lithuanie.

La limite orientale du Territoire de Memel qui est l'ancienne frontière russo-allemande, marque véritablement le passage brusque et sans transition d'une civilisation à une autre. Un siècle au moins sépare la première de la seconde. C'est la vraie frontière de l'Occident et de l'Orient, de l'Europe et de l'Asie.

Ici, l'instruction a été répandue à tel point qu'il n'y a pas d'illettrés, même parmi les paysans dont un grand nombre parle le lithuanien en même temps que l'allemand. De nombreuses routes bien entretenues sillonnent le pays, conduisant à des villages formés de maisons confortables et bien construites. La terre est cultivée suivant les méthodes modernes. Le régime de la petite propriété s'est développé à côté de la grosse exploitation agricole.

Là, les populations des campagnes sont misérables; les hommes seuls qui ont fait partie de l'armée russe ont reçu quelques rudiments d'instruction. Peu ou point de routes; le paysan qui ignore le nettoyage et la fumure de la terre, la laisse reposer deux ans avant de la cultiver à nouveau. La cabane de bois qu'il habite est petite et sale; la réforme agraire a tout désorganisé; si elle est poussée jusqu'au bout elle ruinera la grande propriété lithuanienne déjà très compromise et qui constitue actuellement le seul mode d'exploitation agricole à peu près organisé. D'autres différences peuvent être signalées. La population de la Grande-Lithuanie est catholique; celle du territoire est protestante. La langue lithuanienne a évolué de façon différente de chaque côté de la frontière.

.....

Alors que toutes les personnalités allemandes qu'elle a rencontrées étaient favorables à une consultation populaire sur la question de l'indépendance du Territoire, aucune personnalité lithuanienne de la Taryba ne se montrait disposée à recourir au plébiscite. Ce fait démontre mieux que toutes les statistiques que la majorité de la population n'est pas lithuanienne.»

Am 24. März 1923 erklärte Laroche in der Sitzung der Kommission, die im Auftrag der Botschafterkonferenz den Entwurf einer Konvention mit Litauen ausarbeiten sollte 5):

5) Gelbbuch Bd. I, S. 118.

»Il n'est pas certain que si un plébiscite avait été institué dans le territoire au lendemain du Traité, les résultats en eussent été aussi favorables à la Lithuanie que M. Galvanuskas semble l'indiquer.«

In den Bemerkungen der Botschafterkonferenz, die mit Schreiben vom 4. Februar 1924 dem Generalsekretär des Völkerbundes übersandt wurden, heißt es dann ⁶⁾:

»Sans vouloir discuter le tableau historique contenu dans le mémorandum lithuanien, il faut bien remarquer, en dépit de l'affirmation d'après laquelle le Territoire de Memel serait de »temps immémorial« partie intégrante du patrimoine lithuanien, que la population de la ville de Memel est presque tout entière de langue allemande et que la ville même est d'origine allemande, puisque sa fondation remonte à l'Ordre des Chevaliers Porte-Glaives; il est d'autre part, certain que, jusqu'à la guerre, les sentiments allemands prédominaient à Memel; dans sa presque totalité, la population était luthérienne, alors que celle de la Lithuanie voisine était catholique.«

Die Konferenz stellt ferner fest: »Les Memelois songeaient beaucoup moins à être rattachés à l'Allemagne qu'à ne pas être annexés par la Lithuanie«, und sie fügt hinzu:

»... si les personnalités marquantes du Territoire se sont peu à peu, depuis un an, rapprochées dans une certaine mesure du Gouvernement lithuanien, ce n'est qu'en désespoir de cause et après avoir constaté qu'il était impossible d'obtenir pour Memel un régime de complète autonomie; mais les premières négociations qui ont eu lieu à la Conférence des Ambassadeurs ont prouvé surabondamment que les notables ne voyaient pas sans inquiétude l'installation à Memel du régime lithuanien.«

Diese Zitate beweisen, daß die Alliierten selbst erkannt haben, welchen Irrtum sie begangen hatten, als sie das Memelland für litauisch erklärten.

Aber obwohl sie zugaben, daß die große Mehrheit der Bevölkerung gegen den Übergang Memels an Litauen war, übertrugen die Alliierten das Gebiet an diesen Staat, so daß sie also ganz offen und bewußt das wenige Jahre vorher so feierlich proklamierte Selbstbestimmungsrecht der Völker verletzten. Welches sind die Gründe für dieses widerspruchsvolle Verhalten?

II.

Man muß den Alliierten insofern Gerechtigkeit widerfahren lassen, als sie Ende 1922 vermutlich nicht mehr die Absicht hatten, das Memelgebiet an Litauen zu übertragen. Sie dachten daran, aus Memel eine Freie Stadt nach dem Vorbild Danzigs zu machen. Dieser Gedanke scheint auch klar aus folgenden Bemerkungen der Botschafterkonferenz vom 4. Februar 1924 hervorzugehen ⁷⁾:

⁶⁾ Gelbbuch Bd. II, S. 71 ff.

⁷⁾ Gelbbuch Bd. II, S. 72.

»Ce n'est donc pas, comme le soutiennent les mémoranda lithuaniens, pour faciliter la réunion de Memel à l'Allemagne qu'avait été conçue la politique tendant à faire de Memel une ville libre, au moins pendant un certain nombre d'années; l'idée de ville libre a été inspirée par l'exemple de Dantzig. Les Memelois songeaient beaucoup moins à être rattachés à l'Allemagne qu'à ne pas être annexés par la Lithuanie.«

Der Bericht der außerordentlichen Kommission gelangte zu demselben Ergebnis: ⁸⁾

»Du point de vue politique enfin, si l'on considère l'intérêt général, il eût été préférable, ce semble, que Memel restât indépendant sous le contrôle du Haut Commissaire de la Société des Nations. Le portier de l'immense contrée dont Memel est le débouché, ne doit pas être mêlé aux querelles locales; il doit administrer le port avec sagesse et prévoyance dans l'intérêt de tous.

Ainsi, au point de vue l'intérêt général du bon aménagement du port, du développement et de la prospérité du Territoire, la constitution de Memel en un Etat indépendant, contrôlé par un Haut Commissaire, aurait été suivant la Commission, de beaucoup la meilleure solution.«

Zu Beginn des Jahres 1923 trat jedoch ein neues Ereignis ein, das leider das Schicksal des Memelgebietes entschieden hat. Am 10. Januar 1923 brach die sogenannte »Insurrektion« im Memelgebiet aus. Prüft man die eigenen Erklärungen der litauischen Regierung ⁹⁾, so ergibt sich, daß der Gewaltstreik nicht nur gegen das Landesdirektorium, sondern auch gegen den hohen Kommissar der Alliierten gerichtet war, dessen Politik »semblait avoir pour but la constitution d'un Etat libre de Memel«. Der litauische Gewaltstreik sollte dieser Möglichkeit zuvorkommen. Daß die litauischen Versicherungen, es habe sich um eine spontane Bewegung der örtlichen Bevölkerung gehandelt, völlig unbegründet waren, war nicht zweifelhaft und ist übrigens von seiten der Alliierten mehrfach festgestellt worden. Der Bericht der außerordentlichen Memelkommission sagt hierüber: ¹⁰⁾

»En dépit des dénégations des membres du Gouvernement lithuanien et de son représentant à Memel, il est incontestable que le coup de force du 10 janvier a été conçu, préparé et exécuté par le Gouvernement de Kovno. Les dates méritent d'être rappelées: c'est le 3 janvier que M. Zilius, représentant de la Lithuanie à Memel, part pour Kovno accompagné par M. Simonaïtis, futur chef du Gouvernement insurgé; c'est dans les entretiens du 4 janvier qu'est décidée l'attaque du territoire. Des ordres sont aussitôt donnés par le Ministère de la Guerre

⁸⁾ Gelbbuch Bd. I, S. 108.

⁹⁾ Siehe u. a. das am 24. November 1923 dem Völkerbundsrat überreichte Memorandum, Gelbbuch Bd. II, S. 15, und den Brief des litauischen Ministerpräsidenten an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 11. Dezember 1923, Gelbbuch Bd. II, S. 24.

¹⁰⁾ Gelbbuch Bd. I, S. 105.

lithuanien. Des soldats et des officiers de l'armée régulière quittent leur uniforme pour revêtir des habits civils; ils sont embarqués dès le 6 janvier par ordre des autorités militaires pour une destination qu'ils ignorent. Le chef des troupes insurgées qui prend le nom de Boudrys pour signer les proclamations affichées dans le »Territoire«, s'appelle, en réalité, Polowski; il est colonel. La Commission lui a rappelé son nom et lui a restitué son grade; il s'est gardé de protester. Il y a lieu d'ajouter que les armes, les munitions, le ravitaillement sont fournis aux »volontaires« par le Gouvernement de Kovno. L'argent *provient en grande partie des Lithuaniens d'Amérique.*»

Die Kommission stellt weiter fest, daß die Kovnoer Regierung sich vollkommen klar darüber gewesen sei, daß diese »Freiwilligen« nur bei einem sehr kleinen Teil selbst der litauischen Bewohner Memels Unterstützung finden würden. Diese Feststellungen werden durch die dem Völkerbundsrat überreichten Bemerkungen der Botschafterkonferenz in vollem Umfang bestätigt ¹¹⁾:

»Le Gouvernement lithuanien croit devoir mettre en doute la valeur des constatations faites par la Commission d'enquête envoyée à Memel par la Conférence. Il ne convient pas à la Conférence d'entamer une discussion à ce sujet, mais elle doit maintenir formellement les termes de ce rapport, en ce qui concerne les événements qui se sont déroulés dans le Territoire; elle constate, d'ailleurs, que le Gouvernement lithuanien n'a répondu sur aucun point aux faits précis qui y sont consignés.«

Es handelte sich also ohne Zweifel um einen von der litauischen Regierung ausgeführten Gewaltstreich, die sich den Gewaltstreich des Generals Zeligowski, durch den Wilna den Litauern entrissen worden war, zum Vorbild genommen hatte. Auch die offiziellen Dementis der litauischen Regierung haben eine auffallende Ähnlichkeit mit den Dementis der polnischen Regierung im Falle Wilnas.

Die Gründe, um derentwillen man die Verwirklichung des Plans, eine Freie Stadt zu schaffen, nicht durchgeführt hat, sind folgendermaßen in dem Bericht der außerordentlichen Kommission dargelegt:¹²⁾

». . . la Commission se rend compte que la question de Memel ne peut être réglée *in abstracto* et que les espoirs qu'avait fait naître à Kovno la réponse du Conseil Suprême au Comte de Brockdorff-Rantzau, en date du 16 Juin 1919 constituaient aux yeux prévenus des Lithuaniens hantés par l'idée de reconstituer la Grande Lithuanie, une sorte d'engagement concernant le rattachement de Memel à la Lithuanie.

Ce rattachement, à moins que les Alliées ne se fussent décidés à pratiquer vis-à-vis du Gouvernement de Kovno une politique très forte qui l'eût obligé à assurer le libre transit par le Niémen, était une nécessité politique.«

¹¹⁾ Gelbbuch Bd II, S. 73.

¹²⁾ Gelbbuch Bd. I, S. 108.

Damit wird also zugegeben, daß man sich nicht entschließen konnte, eine kräftige Politik gegenüber der litauischen Regierung durchzuführen und sie zu zwingen, sich dem Willen der Alliierten zu unterwerfen, die sich zu Gesetzgebern Europas aufgeworfen hatten; letzteres setzte allerdings voraus, daß sie die tatsächliche Macht besaßen, die Beachtung ihrer Entscheidungen zum mindesten durch die neugeschaffenen Staaten zu erzwingen. Man fragt sich, warum sich die Großmächte vor dem durch den litauischen Staat geschaffenen *fait accompli* beugten; der Grund dafür war gewiß nicht die militärische Stärke Litauens; diese konnte die Siegerstaaten nicht schrecken, obwohl der eben zitierte Bericht hierzu feststellt: ¹³⁾

»Il y a lieu de noter que l'effort militaire lithuanien a été dès le début relativement assez important. On estime que 2 à 3,000 soldats de l'armée régulière ont franchi la frontière du Territoire.«

Sucht man nach den Gründen dieser Schwäche, die die Alliierten Litauen gegenüber an den Tag legten, so muß man sich den Zeitpunkt vor Augen halten, in dem der litauische Einbruch stattfand. Er wurde fast an demselben Tage durchgeführt, an dem die französischen Truppen in das Ruhrgebiet einmarschierten. Da England diese Besetzung nicht billigte und sie als rechtswidrig betrachtete, war das gute Einvernehmen zwischen den Alliierten ernstlich gestört. So mußte Deutschland, im Westen durch die Ruhrbesetzung bedroht, moralisch und wirtschaftlich durch die Folgen des Versailler Vertrages fast vernichtet, ohnmächtig zusehen, wie über das Memelgebiet verfügt wurde, nicht durch die Alliierten und Assoziierten Hauptmächte, sondern durch einen Willkürakt Litauens, der von diesen Mächten selbst verurteilt wurde, aber dem sich zu widersetzen sie anscheinend nicht die Kraft aufbrachten. War dieses die Art der Durchführung, die man im Auge gehabt hatte, als man Art. 99 § 2 des Versailler Vertrags abfaßte, durch welchen man Deutschland verpflichtete, die Verfügungen anzuerkennen, welche die Hauptmächte über dieses Gebiet treffen würden? Und mußten die Deutschen nicht das Gefühl haben, daß ihnen deutsches Gebiet mitten im Frieden entrissen worden war?

Man kann wirklich nicht leugnen, daß der Gewaltstreich vom Januar 1923 das Schicksal dieses Gebietes entschieden hat. Denn inzwischen hat man anerkannt, daß auch der zweite als Rechtfertigung für die Losreißung Memels angeführte Grund nicht stichhaltig war, daß nämlich der Memeler Hafen der einzige Zugang Litauens zum Meer sei; nach der Auffassung der Botschafterkonferenz stellte diese Tatsache keineswegs eine ausreichende Begründung dar, um das Gebiet mit Litauen zu vereinigen. Die Schaffung einer neuen Freien Stadt nach

¹³⁾ Gelbbuch Bd. I, S. 106.

der Art Danzigs hätte Litauen alle notwendigen Garantien gegeben. Nach Auffassung der Alliierten konnte sich Litauen nicht auf ihre früheren Ausführungen berufen, die seine Hoffnungen geweckt und seine Ansprüche gesteigert hatten. Hierzu heißt es in den dem Völkerbundsrat von der Botschafterkonferenz übersandten Bemerkungen: ¹⁴⁾

»Si la réponse des Puissances alliées à la délégation allemande, en date du 16 juin 1919, fait mention de Memel comme du »seul débouché maritime de la Lithuanie«, cette phrase veut dire seulement que Memel est le débouché de tout le bassin du Niémen, particulièrement de la région de Grodno et de celle de Vilna, qui, à certains moments de leur histoire, ont été lithuaniennes, mais qui, depuis, sont devenues polonaises.«

III.

Da die Alliierten sich mit dem litauischen Gewaltstreich abgefunden hatten, beschloß die Botschafterkonferenz am 16. Februar 1923, das Memelgebiet an Litauen zu übertragen. Aber wenn auch die Alliierten darauf verzichteten, Memel zur Freien Stadt zu machen, und zwar nach ihrem eigenen Geständnis gegen den Willen der großen Mehrheit der Bevölkerung, so wollten sie doch wenigstens dem Gebiet ein Regime sichern, das soweit wie irgend möglich die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Bevölkerung schützte. Sie beschlossen daher, dem Gebiet eine möglichst weitgehende Autonomie zu verleihen. Die Souveränität sollte an Litauen daher nur unter bestimmten Bedingungen übertragen werden, der Erwerb der Souveränität abhängig sein von der Erfüllung dieser Bedingungen ¹⁵⁾. Diese umfaßten insbesondere die Errichtung eines autonomen Regimes und einer Volksvertretung, die Ausarbeitung eines Statuts für das Gebiet und den Abschluß einer Konvention über diese Punkte mit Litauen.

In diesem Zusammenhang mag daran erinnert werden, daß Litauen selbst die Notwendigkeit eines autonomen Regimes für Memel anerkannt hatte. Schon in dem einstimmig gefaßten Beschluß der litauischen verfassungsgebenden Versammlung vom 11. November 1921 erklärte diese: ¹⁶⁾

»Considérant que la région de Klaipéda a fait partie intégrante de l'Allemagne pendant plusieurs siècles et s'est développée, tant au point de vue économique que culturel, dans des conditions spéciales, qu'elle

¹⁴⁾ Gelbbuch Bd. II, S. 72.

¹⁵⁾ Vgl. die Bemerkung Paul-Boncours in der Sitzung des Völkerbundsrats vom 28. September 1925 (Journ. Off. 1925 S. 1399: »Les droits de la Lithuanie sur Memel ne sont pas ceux d'une souveraineté pure et simple; ils résultent d'une convention dont l'article 1 transmet à la Lithuanie les droits que les Alliés tiennent du Traité de Versailles, sous réserve des conditions fixées à ladite convention«).

¹⁶⁾ Gelbbuch Bd. I, S. 20.

a hérité d'une juridiction particulière, qu'elle a vécu dans des conditions politiques et sociales différentes de celles de la Lithuanie, l'Assemblée Constituante reconnaît pour le territoire de Memel la nécessité d'un régime spécial.»

Aber nachdem Litauen sich des Gebietes bemächtigt hatte, hütete es sich, im Geiste dieses Beschlusses zu handeln. In ihrem Bericht sieht die außerordentliche Memelkommission die künftigen Schwierigkeiten klar voraus: 17)

»Elle se rend compte que, dans les circonstances actuelles, il sera très difficile de faire accepter ces suggestions par les Lithuaniens. Ceux-ci se prêteront malaisément à une intervention des Alliés dans leurs relations avec le Territoire dont ils poursuivent au fond l'annexion pure et simple. La Commission a été, pendant trop de jours, en contact avec les Lithuaniens, pour ne pas savoir que toute négociation avec eux est particulièrement difficile. Insensibles au raisonnement, ils ne connaissent que la force. Défiants et obstinés, ils montrent dans la poursuite de leurs intérêts immédiats une âpreté qui leur cache leur intérêt véritable.»

Auch die Botschafterkonferenz hat in ihren Bemerkungen für den Völkerbundsrat die Gefahren der Lage aufgewiesen: 18)

». . . la Conférence a été informée que des fonctionnaires memelais étaient licenciés, au mépris de leurs droits acquis et en contradiction avec certaines dispositions du projet de Convention, et que plusieurs d'entre eux ont été contraints de quitter le Territoire. La Conférence ne veut pas engager sur ce point une polémique avec le Gouvernement lithuanien, mais elle a le devoir de le signaler à la Société des Nations en marquant sa confiance que celle-ci interviendra auprès des autorités lithuaniennes, sans attendre le règlement du différend, pour que les dispositions du projet de Convention, sur lesquelles l'accord existe déjà entre les deux parties, soient respectées non seulement dans leur lettre, mais aussi dans leur esprit.

La Conférence a enfin le devoir d'attirer l'attention du Conseil de la Société des Nations sur le régime qui existe actuellement à Memel et qui ne permet à la population du Territoire ni d'exprimer librement ses vœux ni de défendre ses intérêts.»

Unter diesen Umständen war es um so notwendiger, ein Regime zu errichten, das der Bevölkerung des Memelgebietes alle notwendigen Garantien gab. Daß dies der Wille der Signatäre der Konvention war, geht deutlich aus dem Bericht der Kommission hervor, die vom Völkerbundsrat beauftragt worden war, die Memelfrage zu prüfen und die den endgültigen Konventionsentwurf ausarbeitete. Der Bericht erklärt folgendes: 19)

». . . la Commission a estimé qu'elle ne pouvait recommander au Conseil de la Société des Nations aucun project de transfert à la Lithu-

17) Gelbbuch Bd. I, S. 110.

18) Gelbbuch Bd. II, S. 78.

19) Gelbbuch Bd. II, S. 81.

anie de la souveraineté sur le Territoire de Memel, qui n'assurerait pas la protection la plus complète à la population non lithuanienne du Territoire, ainsi que l'autonomie des populations habitant ce territoire et qui, pendant plusieurs siècles, ont vécu sous des lois et des coutumes différentes de celles du reste de la Lithuanie.»

An einer späteren Stelle heißt es weiter: ²⁰⁾

»Au cours de sa visite à la ville de Memel, la Commission a été extrêmement frappée du vif désir d'autonomie que manifestaient aussi bien les éléments lithuaniens que les éléments allemands de la région. Si, comme on le lui avait laissé entendre, la Commission avait trouvé que la population lithuanienne de la région désirât être rattachée immédiatement et d'une façon complète à la Lithuanie, et que les seuls partisans de l'autonomie eussent été les éléments allemands, le problème eût été beaucoup plus difficile, car il aurait été ainsi ramené à un conflit de races, ce qui envenime toujours une controverse de ce genre. De toutes les délégations que la Commission a entendues au Rathaus et dans les bureaux du Directoire une seule a apporté certaines restrictions à la demande d'autonomie pleine et entière présentée par elle. Une seule délégation a exprimé l'espoir qu'après vingt ans environ d'autonomie, il serait éventuellement possible de faire de la région partie intégrante de l'Etat lithuanien. Toutefois, le désir d'autonomie était unanime et cette délégation a été la seule à laisser entendre qu'après une génération, il se pourrait que cette autonomie ne fût plus ni nécessaire ni désirable.

Aussi, la Commission, en essayant d'accorder la mesure d'autonomie la plus grande possible au territoire placé sous la souveraineté de la République lithuanienne, se conforme-t-elle au vœu exprimé par toute la population de ce territoire.»

Die Absicht, dem Memelgebiet die denkbar umfassendste Autonomie zu geben, geht klar aus dem ersten Entwurf der Botschafterkonferenz hervor. Dieser Entwurf sah eine »Regierung« (Gouvernement) für das Memelgebiet vor. Die litauische Regierung sollte dort durch einen Kommissar vertreten sein. Dieser Kommissar sollte keinerlei vollenziehende Gewalt besitzen und weder an der Verwaltung noch an der Gesetzgebung des Gebietes Anteil haben. Es sollte ihm auch kein Veto gegen die von den Kammern des Gebiets beschlossenen Gesetze zustehen. Das Direktorium sollte von den Kammern gewählt werden. Wenn auch die Rechte Litauens im endgültigen Entwurf erweitert wurden, so ist doch sicher, daß die Auslegungsregel, nach der in internationalen Verträgen festgesetzte Souveränitätsbeschränkungen im Zweifelsfall einschränkend zu interpretieren sind, keinesfalls auf Bestimmungen Anwendung finden kann, die den autonomen Behörden Memels Rechte übertragen.

Um die Achtung der Autonomie durch die litauische Regierung zu sichern, haben die Verfasser des Statuts dieses auf dem demokratischen

²⁰⁾ Gelbbuch Bd. II, S. 86.

Prinzip aufgebaut. Nach ihrer Meinung würde, wenn wirklich die Mehrheit der Bevölkerung litauisch war, das demokratische Regime der litauischen Regierung alle notwendigen Garantien geben: ²¹⁾

«Comme le Gouvernement lithuanien allègue que la plupart des habitants du Territoire de Memel sont lithuaniens d'origine et de sentiments et sincèrement loyaux à l'égard de la République lithuanienne, la Commission estime que le problème se trouve de ce fait encore simplifié vu que le Gouvernement lithuanien ne saurait avoir aucun motif de crainte ou de défiance envers un régime autonome fondé sur le suffrage universel. Il serait évidemment extrêmement difficile d'instituer un Gouvernement local autonome sous la souveraineté de la Lithuanie si la majorité des habitants du Territoire était hostile ou déloyale. La Commission estime qu'en créant, pour le Territoire de Memel, une administration fondée sur le suffrage universel, elle donne au Gouvernement lithuanien toutes garanties que ce Gouvernement local autonome ne sera pas exercé au préjudice de la République.»

Das Statut sieht also das freie Spiel der politischen Kräfte auf Grund der demokratischen Einrichtungen des Gebietes vor. Indem die Kommission die litauische Regierung beim Wort nahm, obwohl sie deren Behauptung über die Gefühle der Bevölkerung als unzutreffend erkannt hatte, hatte sie offensichtlich die Absicht, die litauische Regierung zu einer Politik zu zwingen, die auf die Wünsche der Memelbevölkerung Rücksicht nahm, und so eine Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens zu schaffen. Aber sie hat sicherlich nicht der litauischen Regierung das Recht geben wollen, in das Wirken der demokratischen Einrichtungen des Gebiets einzugreifen, falls dieses Ziel nicht erreicht wurde und infolgedessen die Autonomie sich nicht günstig für Litauen auswirkte. Eine solche Einmischung muß notwendigerweise dem Statut widersprechen. Daher ist Litauen in keiner Weise berechtigt, sich auf seine Souveränität über das Memelgebiet zur Rechtfertigung einer solchen Einmischung zu berufen.

IV.

Litauen hatte sich im Jahre 1924 nach den Worten der Präambel des Statuts verpflichtet »d'accorder au Territoire de Memel le Statut d'une unité autonome«, das heißt, dem Gebiet eine Organisation zu geben, die sich selber trägt und die der Bevölkerung ein eigenes politisches Leben ohne Eingriffe und auch ohne die ständige Mitwirkung seitens der zentralen Instanzen gestattet. In diesem Sinne erklärte Norman Davis in der Sitzung des Völkerbundrates vom 12. März 1924 ²²⁾:

«Il est de l'intérêt de la Lithuanie, aussi bien que de la population du Territoire, que celui-ci jouisse d'un gouvernement autonome effectif.»

²¹⁾ Gelbbuch Bd. II, S. 87.

²²⁾ S. d. N. Journal Off. 1924, S. 516.

Das politische Leben dieser territorialen Einheit mußte natürlich in vieler Hinsicht vom politischen Leben des litauischen Staates abweichen, wenn das Ziel, die traditionellen Rechte und die Kultur ihrer Einwohner zu schützen, erreicht werden sollte. Die Grenzen zwischen der Zentralgewalt und den autonomen Gewalten wurden so gezogen, daß die Interessen beider gewahrt waren, wenn man die liberalen und demokratischen Grundsätze des Statuts beachtete. Nach Ansicht der Verfasser des Statuts mußte das Regime der Autonomie zu guten Ergebnissen führen, wenn es in seiner Gesamtheit und in dem liberalen Geist, von dem seine Bestimmungen getragen waren, angewandt wurde.

Überblickt man die einzelnen Etappen in der Entwicklung der Memelfrage seit der Inkraftsetzung des Statuts und betrachtet man die heutige Lage, so könnte man zu dem Schluß kommen, daß die im Statut versuchte Lösung nicht zu zufriedenstellenden Ergebnissen geführt hat. Man muß sich indessen die Frage vorlegen, ob es wirklich der Fehler des Regimes oder ob es nicht vielmehr die praktische Anwendung des Statuts ist, die für die wenig glückliche Lage verantwortlich zu machen ist. Wäre es richtig, was ein französischer Autor ²³⁾ zu behaupten wagt, daß man der litauischen Regierung nicht schwerwiegende Verletzungen des Statuts vorwerfen könne, so müßte man das Regime selber als die Ursache so vieler Streitigkeiten zwischen dem Memelgebiet und Litauen und politischer Reibungen zwischen letzterem und dem Deutschen Reich ansehen. Es dürfte aber der Wahrheit mehr entsprechen, zu sagen, daß das Regime sich nie bewähren konnte, weil das Statut nie in der von seinen Verfassern gewollten Art angewandt worden ist. Denn Litauen hat von Anfang an das normale Funktionieren der demokratischen Einrichtungen, die durch dieses völkerrechtliche Instrument geschaffen waren, verhindert. Vor allem hat die im Jahre 1926 erfolgte Proklamierung des Kriegszustandes die Rechtslage, wie sie von den Verfassern des Statuts vorgesehen war, vollkommen geändert.

Es ist einer der wesentlichsten Grundsätze jedes demokratisch-parlamentarischen Regimes, daß die Regierung vom Vertrauen der parlamentarischen Vertretung getragen sein muß, ein Grundsatz, der auch in Art. 17 des Statuts niedergelegt ist. Dieser bestimmt, daß der Präsident des Direktoriums, der vom Gouverneur ernannt wird, das Vertrauen des Landtages besitzen muß. Eine solche Bestimmung setzt voraus, daß der Präsident den Mitgliedern der Landtagsmehrheit oder zum mindesten den Gruppen der Bevölkerung, die diese Mehrheit stützen, zu entnehmen ist. Diese Notwendigkeit erscheint besonders dringend, wenn die Mehrheit mehr als drei Viertel der Bevölkerung

²³⁾ Redslob in *Revue politique et parlementaire*, Bd. 165, S. 475 ff.

vertritt, wie das im Memelgebiet der Fall ist, wo die deutschen Parteien immer mehr als 20 Abgeordnete gewählt haben, während die litauischen Parteien nie mehr als 5 Abgeordnete im Landtag hatten²⁴⁾. Trotz dieser Sachlage hat bei den sieben Direktorien, die im Memelgebiet von 1924 bis Ende 1930 die Gewalt ausübten, kein einziger Präsident der Mehrheit des Landtags bzw. den deutschen Gruppen der Bevölkerung angehört. Erst im September 1930, nachdem die deutsche Regierung diese Frage vor den Völkerbundrat gebracht hatte, verstand sich Litauen zu dem Versprechen, daß der Gouverneur, nach ordnungsmäßiger Befragung der Parteien, einen neuen Präsidenten ernennen werde, der das Vertrauen des Landtags besitze²⁵⁾. So sehen wir im Januar 1931 zum ersten Male die Bildung eines Direktoriums unter der Präsidentschaft Böttchers im Einklang mit den Grundsätzen des Statuts. Indessen hatte sich die Haltung Litauens in Grunde nicht geändert. Nachdem der Gouverneur den Präsidenten Böttcher Anfang 1932 abberufen hatte, wurde von neuem ein der Minderheit angehörender Präsident ernannt, und wenn es unter den sechs seither gebildeten Direktorien noch zwei gab, die den Wünschen der Mehrheit entsprachen, so war dies nur dem starken Druck zu danken, der in beiden Fällen, sei es durch den Völkerbundrat, sei es durch die Signatarmächte der Memelkonvention, ausgeübt wurde. Es ist also zweifellos keine Übertreibung, wenn ein französischer Autor feststellt²⁶⁾, daß seit der Inkraftsetzung des Statuts die ganze politische Geschichte Memels durch den Wechsel zwischen zwei Perioden gekennzeichnet sei: Perioden der Verfassungsmäßigkeit, in denen Memel durch ein Direktorium verwaltet wird, das das Vertrauen des Landtags besitzt, aber dem litauischen Gouverneur verdächtig ist, und Perioden der Verfassungswidrigkeit, in denen der Gouverneur ein seinen Wünschen entsprechendes Direktorium hat, dem aber das Vertrauen des Landtags fehlt. Dem wäre nur hinzuzufügen, daß die verfassungsmäßigen Perioden im Vergleich mit den verfassungswidrigen sehr kurz waren.

Wie war es möglich, das Gebiet trotz der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 17 von Direktorien regieren zu lassen, die nicht das Vertrauen des Landtags besaßen? Ein Mittel, dessen man sich mehrmals bediente, bestand darin, die Wahlen nicht innerhalb der im Statut gesetzten Fristen vorzunehmen. Auf diese Weise hat man überhaupt die Anwendung des neuen Regimes begonnen. Die eine Anlage zur Memelkonvention bildende Übergangsbestimmung verpflichtete Litauen,

²⁴⁾ Wahlen von 1927: 25 Sitze gegen 4; Wahlen von 1930, 1932 und 1935: 24 Sitze gegen 5.

²⁵⁾ S. d. N. Journal Off. 1930, S. 1524 ff.

²⁶⁾ Jean Meuvret, *Le Territoire de Memel et la politique européenne*, Paris 1936, S. 58.

unmittelbar nachdem es die Konvention ratifiziert hatte und ohne die Ratifikation durch die anderen Vertragspartner abzuwarten, alle Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen in Wirksamkeit zu setzen. Die Konvention und ihre Anlagen sind am 1. September 1924 in Kaunas offiziell veröffentlicht worden und sind als innerstaatliches Gesetz 14 Tage nach der Veröffentlichung, also am 15. September 1924, in Kraft getreten. Die litauische Ratifikationsurkunde ist in Paris am 27. September 1924 niedergelegt worden. Nach Art. 37 des Statuts sollten die ersten Wahlen zum Landtag binnen sechs Wochen von der Inkraftsetzung des Statuts ab stattfinden, das heißt also spätestens sechs Wochen nach dem 27. September 1924. Litauen hat aber über ein Jahr gewartet, nämlich bis zum 19. Oktober 1925, bevor es die ersten Wahlen vornehmen ließ.

Aber nicht nur zu Beginn, sondern auch in der Folge hat Litauen den Bestimmungen des Statuts über die Landtagswahlen zuwider gehandelt. Im Januar 1927 scheute sich der Gouverneur nicht, in Übereinstimmung mit einem Direktorium, das nicht das Vertrauen des Landtags erhalten hatte, diesen aufzulösen, ein Vorgehen, das das Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 11. August 1932 für rechtswidrig erklärt hat, nachdem es im März 1932 nochmals angewandt worden war²⁷⁾. Anstatt nun wenigstens die neuen Wahlen innerhalb der in Art. 12 des Statuts vorgeschriebenen Frist von sechs Wochen vorzunehmen, hat sich Litauen hierzu erst nach sieben Monaten entschlossen, und dies erst, nachdem Deutschland die Angelegenheit vor den Völkerbundrat gebracht hatte²⁸⁾. Wenige Jahre später zeigten sich wieder dieselben Schwierigkeiten. Der Gouverneur berief im Jahre 1934 den Präsidenten des Direktoriums Schreiber ab²⁹⁾, der das Vertrauen des Landtags besaß, und ernannte als Präsidenten Herrn Reisgys, der niemals auf das Vertrauen des Landtags hoffen konnte. Da der Gouverneur dieses Mal nicht das Mittel der Landtagsauflösung anwenden konnte, das der Internationale Gerichtshof im Jahre 1932 für rechtswidrig erklärt hatte, griff Litauen zu den Ausnahmemitteln, die ihm der Kriegszustand bot, um sich des Landtags zu entledigen.

V.

Der Kriegszustand war in Litauen im Dezember 1926 proklamiert worden; er wurde auf das Memelgebiet ausgedehnt, obwohl die Unruhen, die im übrigen Lande ausgebrochen waren, in keiner Weise eine Rückwirkung auf das Memelgebiet gehabt hatten, so daß also nicht der mindeste Grund bestand, der die Einführung des Kriegszustandes in Memel

²⁷⁾ Publications de la C. P. J. I., Série A/B, Nr. 49, S. 336.

²⁸⁾ S. d. N. Journal Off. 1927, S. 772.

²⁹⁾ Amtsblatt d. Memelgebiets 1934, S. 545.

gerechtfertigt hätte. Man hätte sich vielleicht damit abfinden können, wäre der Kriegszustand nur zur Überwindung einer vorübergehenden schwierigen Lage erklärt worden. Er besteht heute noch, nach mehr als neun Jahren. Auf keinen Fall stehen die unbeschränkte Aufrechterhaltung des Kriegszustandes und die aus ihm folgende dauernde Suspendierung der im Statut garantierten Freiheiten in Übereinstimmung mit dem Geist des Statuts. Mandelstam³⁰⁾ erwähnt zwar eine 1931 zwischen den Signatarmächten und Litauen zustandegekommene Verständigung, wonach die litauische Regierung unter gewissen Voraussetzungen den Belagerungszustand im Memelgebiet einführen könne. Es handelt sich dabei wohl um die von den Signatarmächten festgelegte Interpretation des Statuts, der Litauen zustimmte, um einer Klage vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof auf Grund von Art. 17 der Memelkonvention zu entgehen. Ganz abgesehen von der Frage der Rechtsverbindlichkeit dieser Vereinbarung kann diese jedenfalls nicht zur Rechtfertigung der dauernden Aufrechterhaltung des Kriegszustandes im Memelgebiet herangezogen werden. Denn der Belagerungszustand soll im Memelgebiet nur verhängt werden können, soweit und solange Gründe der allgemeinen Sicherheit gerade dort die Einführung dieses »Ausnahmeregimes« erforderlich machen. Man wollte also durch diese Auslegung gerade die dauernde Lahmlegung der autonomen Gewalt, zu deren Rechtfertigung sie jetzt herangezogen wird, als unzulässig kennzeichnen.

Nach der Proklamierung des Kriegszustandes wurden in Memel Kriegskommandanten ernannt, denen sehr weitgehende Befugnisse übertragen wurden. Auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1919 kann eine öffentliche oder private Versammlung nur mit Zustimmung des Kommandanten stattfinden. Dieser kann die Herausgabe von Zeitungen verbieten, er hat das Recht, die Ausführung von Anordnungen zu untersagen, die von den Zivilbehörden des Staates oder von den Gemeinden erlassen werden. Ferner sieht dieses Gesetz die Errichtung von Kriegsgerichten zur Aburteilung gewisser Delikte vor. Diese Bestimmungen wurden auch in Memel angewandt³¹⁾. Im Verordnungswege hat der Kriegskommandant bekannt gemacht, daß Versammlungen und Demonstrationen ohne seine Zustimmung nicht stattfinden dürften. Er bedrohte die Verbreitung unerwünschter Nachrichten mit Strafe, Verweisung aus dem Gebiet oder Verschickung in ein Konzentrationslager. Schließlich führte er nicht nur für die Zeitungen, sondern

³⁰⁾ Esprit International 1936, S. 34 Anm. 1.

³¹⁾ Siehe u. a. die Verfügungen des Kriegskommandanten der Stadt und des Kreises Memel vom 18. Dezember 1926 (Amtsblatt des Memelgebiets 1926, S. 754); 9. März 1927 (aaO. 1927, S. 163); 31. März 1927 (aaO. 1927, S. 207); 8. April 1927 (aaO. 1927, S. 225); 22. April 1927 (aaO. 1927, S. 249); 29. April 1927 (aaO. 1927, S. 269).

auch für alle Filme die Zensur ein. Es bedarf keiner Darlegung, daß durch diese Maßnahmen die Rechtslage im Memelgebiet völlig geändert wurde, und daß das im Statut vorgesehene Autonomieregime praktisch aufgehoben wurde. Kann man unter diesen Umständen den Erklärungen, die der Vertreter Litauens im Völkerbundsrat abgab, irgendwelche Bedeutung beimessen: ³²⁾

»le régime d'exception que la Lithuanie s'est vue obligée de proclamer sur tout le territoire de la République sera, en attendant son abolition, appliqué dans le territoire de Memel en tenant compte de l'esprit et de la lettre de la Convention«

und

»ces mesures de sécurité sont appliquées dans le Territoire de Memel, de manière à ne pas restreindre l'exercice ordinaire de la liberté individuelle«?

Waren diese Versicherungen schon unzutreffend, als sie abgegeben wurden, so haben sie vollends jeden Wert verloren, als man sich der außerordentlichen Befugnisse der Militärbehörden bediente, um die Tätigkeit des Landtags zu lähmen. Am 12. Juli 1934 ³³⁾ wurde § 10 des Gesetzes vom 5. März 1919 dahin geändert, daß der Kriegskommandant das Recht erhielt, zeitweilig oder dauernd alle solche Vereinigungen oder Gesellschaften aufzulösen, deren Tätigkeit für die Sicherheit des Staats gefährlich erscheint. Die Mitglieder dieser Vereinigungen, die nicht mindestens sechs Monate vor der Suspendierung oder Auflösung aus ihnen ausgetreten waren, sollten das aktive und passive Wahlrecht verlieren, wenn ihre Tätigkeit als eine Gefahr für die Sicherheit des Staats angesehen wurde. Außerdem konnten den bereits gewählten Mitgliedern des Sejm, des Landtags usw. ihre Rechte unter denselben Voraussetzungen aberkannt werden. Da es in Litauen seit dem Staatsstreich von 1926 bis zum Sommer dieses Jahres kein Parlament gab, waren diese Bestimmungen offensichtlich gegen den Landtag des Memelgebiets gerichtet. Bereits am 14. Juli verbot der Kriegskommandant auf Grund der neuen Bestimmungen drei deutsche Parteien, nämlich die beiden nationalsozialistischen Parteien und die Landwirtschaftspartei, die über 16 von den 29 Abgeordnetensitzen im Landtag verfügten. Am 19. Juli entzog er neun Abgeordneten das aktive und passive Wahlrecht. Unter diesen Umständen war der Landtag, der am 25. Juli über das Schicksal des Direktoriums Reigys abstimmen sollte, beschlußunfähig. Diese Lage dauerte bis zum September des letzten Jahres fort, bis nämlich die Wahlperiode des im Jahre 1932 gewählten Landtags abgelaufen und Litauen durch die Signatarmächte der Memelkonvention gezwungen worden war, neue Wahlen vorzunehmen.

³²⁾ Journal Off. 1931, S. 233 ff

³³⁾ Amtsblatt des Memelgebiets 1934, 3. 607.

VI.

Durch den großen politischen Prozeß, der sich zu Beginn des letzten Jahres in Kaunas abspielte, wurde die allgemeine Aufmerksamkeit auf die anormale Lage gelenkt, die der »Kriegszustand« im Memelgebiet geschaffen hat. Nachdem der Kriegskommandant die beiden nationalsozialistischen Parteien aufgelöst hatte, obwohl sie bei den zuständigen litauischen Behörden gesetzlich ordnungsgemäß eingetragen waren, wurden 122 Personen, die fast alle Mitglieder dieser beiden Parteien waren, verhaftet und unter Anklage gestellt. Das Verfahren vor dem litauischen Kriegsgericht in Kaunas begann am 14. Dezember und endigte am 25. März 1935 mit der Verurteilung von 87 Angeklagten. Auf die Einzelheiten des Prozesses kann hier nicht eingegangen werden, es erscheint aber notwendig, gewisse wesentliche Punkte hervorzuheben.

Nach Art. 2 der Memelkonvention und Art. 1 des Statuts genießt das Memelgebiet die Autonomie auf dem Gebiet des Gerichtswesens (autonomie judiciaire). Die Bürger des Memelgebiets müssen für im Gebiet begangene Straftaten durch die Gerichte und nach den Gesetzen des Memelgebiets gerichtet werden. Der Kriegszustand bildete nun das Mittel, um die Angeklagten in Kaunas durch ein litauisches Kriegsgericht, das die litauischen Gesetze anwandte, zu verurteilen. Infolgedessen stellt der ganze Prozeß eine der schwersten Verletzungen der von Litauen angenommenen völkerrechtlichen Vertragsbestimmungen dar. Auch nach der eben erwähnten Verständigung zwischen den Signataren der Konvention vom Jahre 1931 ist an der Unzulässigkeit dieses Verfahrens kein Zweifel möglich. Dort wird festgestellt, daß die Tatsache, daß ein litauisches Gesetz Anwendung zu finden habe, nicht genüge, um die Zuständigkeit der litauischen Gerichte für das Memelgebiet zu begründen. Vielmehr hätten in einem solchen Fall die Gerichte des autonomen Gebiets die litauischen Gesetze anzuwenden.

Was den Fall selbst anlangt, so gibt der Artikel Mandelstams eine Zusammenfassung der in der Anklageschrift formulierten Beschuldigungen. Nach einer Aufzählung ihrer hauptsächlichen Punkte beschränkt sich der Verfasser auf die Feststellung, daß der Prozeß mit der Verurteilung der Angeklagten geendet habe. Eine solche Art, die Dinge darzustellen, ist geeignet irrezuführen; denn es steht fest, daß die Staatsanwaltschaft eine Reihe von Beschwerdepunkten, die Mandelstam anführt, hat zurücknehmen müssen. So war z. B. die Anklage auf die Tatsache gegründet, daß die Beamten des Memelgebiets Unterstützungsgelder zu politischen Zwecken in Form zinsloser Darlehen vom Reiche erhalten hätten. Es wurde jedoch bald dargetan, daß diese Darlehen vollkommen ordnungsmäßige geschäftliche Transaktionen waren, die der litauischen Regierung bekannt waren, die in gleicher Weise auch Litauer erhalten hatten und deren Auszahlung an keinerlei Bedingungen

geknüpft war. Ein anderer in dem Artikel erwähnter Anklagepunkt war der, daß eine der nationalsozialistischen Parteien mit Hilfe gewisser Banken und anderer Organisationen, die hierfür aus dem Reich Kredite erhalten hätten, zu politischen Zwecken einen wirtschaftlichen Druck auf die Bevölkerung des Gebiets ausgeübt hätten. Auch diese Beschuldigung wird in dem Urteil nicht mehr erwähnt, man muß daher annehmen, daß sie von der Staatsanwaltschaft fallen gelassen worden ist. Was schließlich die schwerste Anklage anbetrifft, daß nämlich die nationalsozialistischen Organisationen einen bewaffneten Aufstand vorbereitet hätten, so hatte sich die Staatsanwaltschaft vor allem darauf berufen, daß man in den Häusern von 805 Mitgliedern der beiden nationalsozialistischen Parteien 1104 Waffen gefunden hätte. Sie mußte aber selbst zugeben, daß dieses »Arsenal« nur 132 Waffen enthielt, für die von den litauischen Behörden keine Waffenscheine ausgestellt worden waren. Außerdem waren die meisten der beschlagnahmten Waffen Jagdwaffen. Einer der litauischen militärischen Gutachter führt nur 6 Militärgewehre und 144 Pistolen als brauchbar auf. Keine dieser Waffen war neu. Der andere Sachverständige kam ungefähr zu denselben Ergebnissen. Angesichts dieser Gutachten wagte es die Staatsanwaltschaft nicht mehr, die Behauptung aufrechtzuerhalten, daß das aufgefundene Kriegsmaterial eine gefährliche Bedrohung darstellte, behauptete vielmehr im letzten Augenblick, daß man aus dem Auslande hätte Waffen bekommen können, und daß der bewaffnete Aufstand nur ein oder zwei Stunden hätte dauern sollen, bis Verstärkungen aus Deutschland herbeigekommen wären. Die Staatsanwaltschaft vermochte indessen keinerlei Beweis weder für einen Plan der Memelländer zu erbringen, Waffen oder bewaffnete Hilfe aus dem Ausland zu erlangen, noch für das Vorhaben Deutschlands, sich durch einen bewaffneten Aufstand des Memelgebiets zu bemächtigen. Da die litauische Regierung Spitzel in den nationalsozialistischen Organisationen unterhielt, ist es sicher, daß wenn wirklich solche Pläne bestanden hätten, sie hierfür den Beweis hätte liefern können. Ein ordentliches Gericht, das verpflichtet ist und sich bemüht, seine Urteile zu begründen, hätte auf Grund von derartig unbewiesenen Behauptungen nicht zu solch strengen Verurteilungen, wie sie vom Kriegsgericht in Kaunas ausgesprochen wurden, gelangen können.

VII.

Aus allen diesen Tatsachen kann man nur den Schluß ziehen, daß Litauen niemals wirklich die Absicht gehabt hat und auch heute nicht hat, das Statut in dem Geist anzuwenden, aus dem seine Bestimmungen geschaffen wurden. Die richtige Anwendung des Statuts wäre nur möglich gewesen, wenn Litauen seine ursprüngliche Idee einer

glatten Annexion des Gebiets, wie sie wiederholt unparteiische Beobachter festgestellt haben, aufgegeben und die Tatsache anerkannt hätte, daß das Memelgebiet nicht einen integrierenden Bestandteil seines Staatsgebiets darstellt, sondern eine autonome Einheit, die seiner Souveränität unterstellt ist. Die Verfassung dieser Einheit beruht auf völkerrechtlichen Regeln, die Litauen nicht einseitig auslegen und deren Tragweite es nicht nach eigenem Gutdünken einengen kann. Schon am 28. September 1925 hat der damalige Präsident des Völkerbundsrats Paul-Boncour den litauischen Vertreter darauf hingewiesen, daß die Rechte Litauens über Memel nicht die einer gewöhnlichen Souveränität sind, sondern daß sie sich aus einer Konvention ergeben, deren Art. 1 Litauen bestimmte Rechte nur unter den in der Konvention vorher festgelegten Bedingungen überträgt. Trotzdem ging die offensichtliche Tendenz der litauischen Regierung von jeher dahin, das Statut einfach als ein internes litauisches Landesgesetz zu betrachten und, soweit irgend möglich, zu verhindern, daß hinsichtlich seiner Bestimmungen eine internationale Kontrolle ausgeübt werde. Diese Tendenz zeigt sich besonders deutlich in einer Maßnahme, die von Litauen im letzten Jahr ergriffen wurde, deren Idee aber auf eine sehr viel frühere Zeit zurückgeht. Durch das Gesetz vom 13. März 1935 hat Litauen in dem »Statutgericht« eine Instanz geschaffen, deren Aufgabe es ist, die zwischen der Zentralgewalt und den autonomen Behörden entstehenden Meinungsverschiedenheiten im Wege einer einseitigen Entscheidung der Zentralgewalt zu beseitigen. Indem Litauen in dieser Weise rechtswidrig einem Gericht, nicht des Gebiets, sondern der Republik, das im Statut nicht vorgesehen ist, die Befugnis überträgt, zu prüfen, ob die Gesetze und Verwaltungsakte der Republik und des autonomen Gebietes mit dem Statut im Einklang stehen oder nicht, maßt es sich das Recht an, einseitig und nach freiem Ermessen Bestimmungen des internationalen Rechts auszulegen. Es hat damit eine schwere Verletzung der Memelkonvention begangen.

Es ist daher höchst verwunderlich, wenn ein litauischer Jurist behauptet ³⁴⁾, daß dieses Gericht Bestandteil eines harmonischen Systems legaler Mittel sei, über die die Zentralgewalt verfüge, um die Forderungen der Souveränität mit dem richtigen Funktionieren des autonomen Regimes in Übereinstimmung zu bringen, und daß es eine interne Garantie darstelle, die dem Gebiet durch einen Akt der Liberalität des litauischen Staates zugestanden worden sei. Der Autor erkennt selbst an, daß es sich um eine Befugnis der Zentralgewalt handelt. Welche Sicherheit besteht dafür, daß dieses Gesetz, welches selbst einen un-

34) Römer's, *Le système juridique des garanties de la souveraineté de la Lithuanie sur le territoire de Memel*. *Revue gén. de Droit intern. public* 1936, S. 258 ff.

erlaubten Eingriff in die Autonomie darstellt, dazu dienen wird, diese zu schützen und nicht dazu, solche Eingriffe der Zentralgewalt zu legalisieren?

Während Litauen sich so bemüht, Streitigkeiten zwischen der zentralen und der autonomen Gewalt durch Organe der Zentralgewalt selbst zu entscheiden, setzt es seine frühere Politik fort und versucht zu verhindern, daß die Memelländer die Aufmerksamkeit der internationalen Instanzen auf die Verletzungen des Statuts lenken.

Schon im Jahre 1925 hat die litauische Regierung dagegen Widerspruch erhoben, daß Behörden oder Bürger des Memelgebiets Beschwerden über Verletzungen des Statuts an den Generalsekretär des Völkerbundes richten³⁵⁾. Als der Völkerbundsrat in der Folge entschied, daß diese Klagen an die einzelnen im Rat vertretenen Regierungen gerichtet werden müßten³⁶⁾, machte der litauische Vertreter einen Vorbehalt hinsichtlich der Frage, ob Institutionen oder Bürger des Memelgebiets Mitteilungen über Verwaltungsakte der litauischen Regierung an die Regierungen ausländischer Staaten senden dürften³⁷⁾. Obwohl die Ratsmächte diesen Standpunkt nie anerkannt haben, hat Litauen jegliche Klage der Memelländer durch das Gesetz zum Schutz von Volk und Staat vom 8. Februar 1934³⁸⁾ praktisch unmöglich gemacht. Dieses Strafgesetz findet auf das Memelgebiet Anwendung, obwohl die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts nach dem Statut zur Zuständigkeit der autonomen Behörden gehört. Das Gesetz enthält eine große Zahl außerordentlich vage formulierter Strafvorschriften, die Litauen die Möglichkeit geben, jede Aktion zugunsten der Autonomie zu unterdrücken. Artikel 4 und 5 bedrohen den litauischen Staatsangehörigen, der im Auslande Hilfe gegen den litauischen Staat sucht, oder der in Angelegenheiten des litauischen Staates oder seines autonomen Gebiets ohne Genehmigung der litauischen Regierung mit der Regierung, den Organen oder den Vertretern eines fremden Staates in Verbindung tritt, mit schweren Strafen.

So ist eine Lage geschaffen worden, in der für jeden, der der litauischen Staatsgewalt unterworfen ist, die Möglichkeit, den Regierungen der Ratsmitglieder Informationen zu geben, praktisch ausgeschlossen ist. Und wenn sich unter diesen Verhältnissen Memelländer, die sich außerhalb des Gebiets der Republik Litauen aufhalten, an diese Regierungen wenden, beschuldigt man sie sofort, daß sie auf Anweisung

35) Société des Nations, Journal Officiel 1925, S. 1395 f.

36) Société des Nations, Journal Officiel 1926, S. 1409.

37) S. d. N., Journ. Off. 1926, S. 1408.

38) Amtsblatt des Memelgebiets 1934, S. 555.

der Behörden des deutschen Reiches handelten und sogar von diesem bezahlt würden³⁹⁾).

Das Bestreben der litauischen Regierung, die außerhalb der Bestimmungen und in Mißachtung des Statuts getroffenen und daher der Autonomie widersprechenden Maßnahmen mit der Notwendigkeit zu begründen, für die äußere Sicherheit des Staates zu sorgen, während diese Maßnahmen sich in Wirklichkeit gegen die deutsche Bevölkerung des Memelgebiets richten, hat sich in den letzten Jahren verstärkt. Man erinnert sich gewiß, daß die litauische Regierung seit den ersten an den Völkerbund gerichteten Beschwerden die Gewohnheit angenommen hat, den Widerstand der Memelländer gegenüber der von den Zentralbehörden verfolgten Politik der Zwangsassimilierung ausländischem Einfluß zuzuschreiben, deutschen Machenschaften und der Agitation, welche vom deutschen Reich oder mit Zustimmung der deutschen Behörden betrieben würde. Es mag sein, daß sich der Widerstand der Memelländer gegen eine gewaltsame Assimilierung, gegen die das Statut sie schützen sollte, vermehrt hat. Das gibt aber noch nicht die Berechtigung, die Verteidigung autonomer Rechte als Hochverrat gegen den litauischen Staat zu bezeichnen.

Gerade das aber tut das Gesetz vom 8. Februar 1934, wenn es in Art. 15 jede Propaganda für eine Tätigkeit verbietet, die dem Interesse des litauischen Staates oder der litauischen Nation schaden könnte, oder wenn Art. 3 desselben Gesetzes denjenigen bestraft, der die staatliche Treue der litauischen Staatsangehörigen, ihre staatliche Einheit, ihre Widerstandsfähigkeit oder das nationale Bewußtsein der Litauer unterdrückt oder schwächt. Es ist klar, daß Bestimmungen dieser Art jeden denkbaren Amtsmißbrauch zulassen. Seit dem Erlaß dieses Gesetzes droht den Bürgern des Memelgebiets, die sich in irgendeiner Weise für die Verteidigung der Autonomie einsetzen, stets Bestrafung, sogar das Zuchthaus.

VIII.

Jede unvoreingenommene Prüfung der hier berichteten Tatsachen muß zu der Folgerung führen, daß die augenblickliche Lage im Memelgebiet nicht dem Zustand entspricht, den die Verfasser des Statuts für notwendig gehalten haben, um die verschiedenen Interessen in Übereinstimmung zu bringen und den Frieden im Nordosten Europas zu sichern.

Wir haben gesehen, daß im Jahre 1923 die Vertreter der Großmächte der Überzeugung waren, daß die wahren Interessen des Memelgebiets die Errichtung eines Freistaates unter internationaler Garantie nach dem Beispiel Danzigs erforderten, und daß man, nachdem dieses

³⁹⁾ Vgl. z. B. den Artikel von Matulis: Les obstacles au fonctionnement normal du Statut de Memel, *Affaires étrangères* 1936, S. 147 ff.

Regime aus politischen Gründen oder genauer wegen des litauischen Gewaltstreichs nicht mehr eingeführt werden konnte, dem Gebiet zum mindesten eine möglichst weitgehende Autonomie sichern müsse. Wir haben gezeigt, wie das Autonomieregime, das Litauen selbst als notwendig anerkannt hatte, nach der Vorstellung der Verfasser des Statuts arbeiten sollte. Wir haben dargelegt, daß in Wirklichkeit das Autonomieregime nie in der von seinen Verfassern vorgesehenen Weise funktioniert hat, und daß die Verantwortung hierfür auf Litauen fällt, das von Anfang an die Autonomie in ihren wichtigsten Teilen beschränkt und unwirksam gemacht hat. Nachdem die litauische Politik eine immer größere Schwächung der Autonomie herbeigeführt hat, wird es für die Unterzeichnermächte der Memelkonvention naturgemäß immer schwieriger, die Pflicht zu erfüllen, die sie bei der Unterstellung Memels unter die Souveränität Litauens übernommen haben und der sie mit Hilfe der in der Konvention vorgesehenen Mittel nachkommen zu können hofften, wie dies Norman Davis in der Sitzung des Völkerbundsrats vom 12. März 1924 erklärte: ⁴⁰⁾

»Nous avons réussi à négocier un accord qui sauvegarde les intérêts des alliés et les met en mesure de s'acquitter de leur devoir de responsabilité morale à l'égard du port et des habitants du Territoire de Memel.«

Diese moralische Verpflichtung begreift in erster Linie die Pflicht ein, dafür zu sorgen, daß die Autonomie von allen Beschränkungen befreit werde, die ihr durch einseitige, den internationalen Vereinbarungen zuwiderlaufende Akte auferlegt worden sind. Dies hat das Memorandum der deutschen Reichsregierung vom 7. März 1936 ⁴¹⁾ im Auge, wenn es einen wirksamen Ausbau der garantierten Autonomie des Memelgebiets fordert.

⁴⁰⁾ Journ. Off. 1924, S. 517.

⁴¹⁾ Wortlaut S. 303 dieses Bandes.